

Alle hier gemachten Ausführungen beziehen sich in der Hauptsache auf Sportschützen und gelten z.T. nur für den Württembergischen Schützenverband (Bundesland Baden-Württemberg).

Teil 9/20:

Waffenrechtliche Erlaubnisse - Munition

§ 2 Waffengesetz

Grundsätze des Umgangs mit Waffen oder Munition, Waffenliste

(1) Umgang mit Waffen oder **Munition** ist nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Umgang mit Waffen oder Munition, die in der Anlage 2 (Waffenliste) Abschnitt 2 zu diesem Gesetz genannt sind, bedarf der Erlaubnis.

§ 3 Waffengesetz

Umgang mit Waffen und Munition durch Kinder- und Jugendliche

(3) Die zuständige Behörde kann für Kinder und Jugendliche allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen von Altersefordernissen zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 10 Waffengesetz

Erteilung von Erlaubnissen zum Erwerb, Besitz, Führen und Schießen

Munition

(3) Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition wird durch Eintragung in eine Waffenbesitzkarte für die darin eingetragenen Schusswaffen erteilt. In den übrigen Fällen wird die Erlaubnis durch einen Munitionserwerbsschein für eine bestimmte Munitionsart erteilt; sie ist für den Erwerb der Munition auf die Dauer von sechs Jahren zu befristen und gilt für den Besitz der Munition unbefristet.

Die Erlaubnis zum nicht gewerblichen Laden von Munition im Sinne des Sprengstoffgesetzes gilt auch als Erlaubnis zum Erwerb und Besitz dieser Munition. Nach Ablauf der Gültigkeit des Erlaubnisdokumentes gilt die Erlaubnis für den Besitz dieser Munition für die Dauer von sechs Monaten fort.

§ 13 Waffengesetz-Verordnung

Aufbewahrung von Waffen und **Munition**

(3) **Munition**, deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, darf nur in einem Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder in einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung oder in einem gleichwertigen Behältnis aufbewahrt werden.

(10) Die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen oder **Munition** durch berechtigte Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, ist zulässig.

(11) Bei der vorübergehenden Aufbewahrung von Waffen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 oder von Munition außerhalb der Wohnung. Insbesondere im Zusammenhang mit der Jagd oder dem sportlichen Schießen hat der Verpflichtete die Waffen oder Munition unter angemessener Aufsicht aufzubewahren oder durch sonstige Vorkehrungen gegen Abhandenkommen oder unbefugte Ansichnahme zu sichern, wenn die Aufbewahrung gemäß den Anforderungen der Absätze 1 bis 8 nicht möglich ist.

Für Schützenhäuser gilt (§ 14 Waffengesetz-Verordnung), bei der Aufbewahrung von Waffen und **Munition** ist mit der Behörde ein geeignetes Aufbewahrungskonzept abzustimmen, sofern es sich um ein nicht dauernd bewohntes Gebäude handelt und mehr als drei (erlaubnispflichtige) Langwaffen aufbewahrt werden sollen. Dabei werden die Art und Anzahl der Waffen und **Munition** ebenso berücksichtigt wie der Grad der davon ausgehenden Gefahr sowie Standort und Frequentiertheit des Schützenhauses.

Hinweise:

- Für den Erwerb von Munition gelten die gleichen strengen Maßstäbe (12 monatige Mitgliedschaft, regelmäßiger Schießnachweis, Munition nach Sportordnung zugelassen und erforderlich, Zuverlässigkeit, persönliche Eignung, Sachkunde, Bedürfnis) des Gesetzes wie für den Erwerb von Waffen – siehe § 14 Waffengesetz - Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen
- Gelbe WBK – hier ist der Munitionserwerb enthalten, es ist kein separater Antrag bei der Behörde erforderlich
- Grüne WBK – der Munitionserwerb muss bei der Behörde separat beantragt werden
- Mit der Bestätigung des Bedürfnisses für eine Waffe bestätigt der WSV automatisch auch die dazugehörige Munition.
- Die Beantragung eines nachträglichen Munitionserwerbes ist möglich, dafür den Vordruck grüne WBK verwenden, Waffe streichen, dafür Munitionserwerb auf das Formular schreiben. Kopien der WBK,

Waffenrecht

WAFFENRECHT

Schießnachweis (falls erforderlich auch Wettkampfnachweis) beifügen.

- Ein Munitionserwerbsschein kommt u.a. in Betracht bei Munitionssammlern und Munitionssachverständigen; eine mengenmäßige Beschränkung (kleinste Verpackungseinheit) ist nur bei Munitionssammlern vorzusehen.
- Es ist möglich, für eine eingetragene Waffe nicht nur die konkret bezeichnete Munition (z.B. .357Magn.) sondern auch alle für die betreffende Waffe ebenfalls zugelassenen Munitionsvarianten (gleiches Kaliber, gleicher oder geringerer Gasdruck) – in diesem Fall auch .38Spezial oder .38Spezial WC – zu erwerben. Ausgeschlossen sind Munitionsvarianten, die zum sportlichen Schießen nicht zugelassen sind.
- Eine mengenmäßige Beschränkung für die

Aufbewahrung von Munition ist nicht vorgesehen; Voraussetzung ist eine sichere und ordnungsgemäße Aufbewahrung.

- Wird eine Waffe aus dem Bestand des Sportschützen entfernt, so ist auch der Besitz der dazugehörigen Munition nicht mehr möglich.
- Nicht jede Munition, die in Deutschland erlaubt ist, darf auch problemlos mit ins Ausland genommen werden oder umgekehrt – nicht alles, was wir im Ausland kaufen können, dürfen wir nach Deutschland einführen (Erlaubnis vorausgesetzt). Es sind immer die gesetzlichen Bestimmungen des **Einreise-/ Durchreise-Landes** zu beachten. Nicht nur Deutschland hat ein Waffengesetz! Also vor jeder Reise informieren und ggf. die entsprechenden Erlaubnisse bei der Behörde einholen.

Beitrag: Kathrin Hochmuth – WSV 1850 e.V.

